



Landgericht Hamburg

A 2 308 O 197/15



Beschluss

In der Sache

Universal Music GmbH, Stralauer Allee 1, 10425 Berlin

- Antragstellerin -

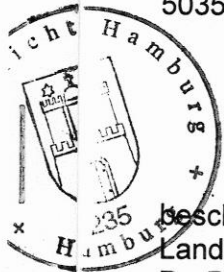
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 15-000.325

gegen

PlusServer AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Thomas Strohe, Daimlerstraße 9-11, 50354 Hürth

- Antragsgegnerin -



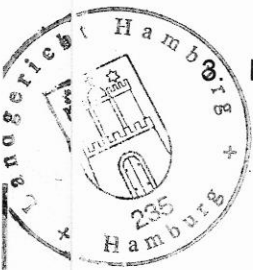
Beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tolkmitt, Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Brauer am 22.05.2015:

1. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin aufgegeben,

der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse desjenigen Kunden, der unter der URL <udp://tracker.coppersurfer.tk6969> einen sog. BitTorrent-Tracker betreibt, der auf den Servern der Antragsgegnerin mit der IP-Adresse 85.25.208.201 gespeichert wird.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf € 6.000,- festgesetzt.



Gründe:

A. Die vorliegende Entscheidung ist auf Antrag der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 935 ff., 922 ZPO, § 101 VII UrhG ergangen.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. § 32 ZPO örtlich zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist ein Anspruch aus einer unerlaubten Handlung. Die Antragstellerin wendet sich gegen eine rechtswidrige öffentliche Zugänglichmachung eines Musikalbums im Internet, zu der die Antragsgegnerin einen Beitrag geleistet hat. Da die Datei, die das Musikalbum enthielt, auch in Hamburg abgerufen werden konnte, ist das schädigende Ereignis (auch) in Hamburg eingetreten.

II. Der Antrag ist begründet. Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen des geltend gemachten Auskunftsanspruchs aus § 101 II, III UrhG dargelegt und glaubhaft gemacht. Gem. § 101 II Nr. 3 UrhG besteht in Fällen offensichtlicher Urheberrechtsverletzungen ein Auskunftsanspruch auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte. Der zur Auskunft Verpflichtete hat gem. § 101 III Nr. 1 UrhG Angaben zu machen über Namen und Anschrift der Nutzer der Dienstleistungen. Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft kann gem. § 101 VII UrhG in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet werden.

1. Eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung im Sinne des § 101 II UrhG liegt vor.

a) Mit Vorlage des Tonträgers Anlage Ast. 8 und dem daraus ersichtlichen P-Vermerk hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass sie Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte des Tonträgerherstellers hinsichtlich des Musikalbums „Ultraviolence“ der Künstlerin „Lana Del Rey“ ist. Danach hat die Antragstellerin gem. § 85 I UrhG das ausschließliche Recht, die Musikaufnahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.

b) Die Antragstellerin hat weiter glaubhaft gemacht, dass dieses Musikalbum am 08.05.2015 in Form von MP3-Dateien unter Verwendung des Trackers „Coppersufer.tk“ im Rahmen des BitTorrent-Netzwerks, einem sog. File-Sharing-System, im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde (Anlagen Ast4, Ast5). Bei sog. Trackern handelte es sich um Programme, die im Rahmen des Filesharing-Netzwerks BitTorrent die Kontaktaufnahme zwischen Sucher und Anbieter eines bestimmten Inhalts vermitteln, indem sie die IP-Adressen der anbietenden

Rechner an den suchenden Rechner senden. Der vorgenannte Tracker wurde zur Verwaltung von Torrents verwendet, die das streitgegenständliche Musikalbum enthielten.

c) Die öffentliche Zugänglichmachung des Musikalbums war rechtswidrig, da die Antragstellerin diese Nutzung nicht erlaubt hat. Es handelte sich bei dieser Nutzung auch um eine offensichtlichen Urheberrechtsverletzung im Sinne des § 101 II UrhG. Denn es erscheint als ausgeschlossen, dass die öffentliche Zugänglichmachung des Musikalbums über das Filesharing-Netzwerk BitTorrent rechtmäßig erfolgte.

2. Die Antragsgegnerin hat Dienstleistungen erbracht, die für die rechtsverletzenden Tätigkeiten genutzt wurden. Es ist durch DNS-Lookup-Anfragen und durch Vorlage der sog. „Whois“-Abfrage (Anlage Ast. 2) glaubhaft gemacht worden, dass der Tracker unter der URL <http://coppersufer.tk/> von der Antragsgegnerin gehostet werden, also auf den Servern der Antragsgegnerin gespeichert sind. Bei diesen Speicherdiensten handelt es sich um Dienstleistungen der Antragsgegnerin im Sinne des § 101 II Nr. 3 UrhG. Diese wurde zum Betrieb der Tracker coppersufer.tk in Anspruch genommen.

3. Die Antragsgegnerin hat ihre Hosting-Dienstleistung in gewerblichem Ausmaß erbracht. Sie betreibt einen Webhosting-Dienst, d.h. sie vermietet gewerblich Speicherplatz, der an das Internet angebunden ist. Sie ermöglicht es somit gewerblich, den hier streitgegenständlichen Tracker zu betreiben.

II. Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche Eilbedürftigkeit ist gegeben. Die Antragstellerin hat das Verfahren selbst zügig betrieben.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 I Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die einstweilige Verfügung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg,

zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

einulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Tolkmitt

Ellerbrock

Brauer

